

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Neujustierung Gebäudeenergierecht  
**Datum:** Freitag, 13. März 2026 15:44:46

---

Sehr geehrte [REDACTED]

mit dem Eckpunktepapier zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz haben sich die Koalitionsfraktionen auf zukünftige Weichenstellungen für den Sektor Wärmeversorgung in Deutschland geeinigt. Diese werden sich über das Gebäudeenergiegesetz hinaus auf etliche weitere Regelungsvorhaben auswirken. Im Zuge der Neujustierung des Gebäudeenergierechts setzt sich der Deutsche Verband Flüssiggas e.V. für folgende Anpassungen ein:

- Die kommende „Grüngasquote“ für die Inverkehrbringer muss sich ohne wesentlichen bürokratischen Mehraufwand in bestehende Quotensysteme wie das THG-System für Otto- und Dieselkraftstoffe oder die Nachweisführung gemäß BEHG einfügen. Doppelte Nachweisführung und Berichterstattung in einem weiteren Nachweissystem müssen unter allen Umständen vermieden werden.
- Es müssen Ausgleichs- und Handelsmechanismen für die Quotenerfüllung eingeführt werden, vergleichbar mit den bestehenden Regelungen im Kraftstoffsektor.
- Die im Eckpunktepapier zur Neuausrichtung des Gebäudemodernisierungsgesetz getroffene Aussage, dass entsprechende Quoten nur für den Sektor der privaten Wärmeversorgung (Gewerbe und Industrie werden ausgenommen) gelten sollen, verlangt eine buchhalterische Separierung von Lieferungen, die derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Es sind daher entsprechende Übergangsfristen einzuplanen, um die Datenhaltungssysteme entsprechend anpassen zu können. Auch hier ist auf eine bürokratiearme Nachweisführung zu achten.
- Im Falle der vorgesehenen Nutzung des Nabisy-Systems ist allen verpflichteten Inverkehrbringern ein diskriminierungsfreier Zugang zum Datenbanksystem zu gewähren.
- Die im GEG eingeführten Massenbilanzsysteme müssen im künftigen Gebäudemodernisierungsgesetz fortgeführt werden. Bei unterschiedlichen Quotenverpflichtungen je Einzelnutzer muss das privatwirtschaftlich organisierte Herkunftsnachweissystem (BioLPG Register) weiter Anwendung finden können. Dies ist auch erforderlich, weil es sich bei den Herkunftsnachweisen um speicherbare Energien ohne physisches Haltbarkeitsdatum handelt, die teilweise mit mehrjähriger Vorplanung beschafft werden.
- Eine offene Frage bleibt aus unserer Sicht bislang, in welchem Rechtsbereich

der im Eckpunktepapier angekündigte Wegfall der CO<sub>2</sub>-Abgabe für den Bioanteil gemäß der „Treppe“ geregelt werden soll. Wir plädieren dafür, eine Übergangsregelung analog zu § 8 Abs. 9 EBeV 2030 einzuführen. So wären übergangsweise bis zum Inkrafttreten des EU-ETS 2 auch nach anderen als RED-kompatiblen Zertifizierungssystemen zertifizierte Biobrennstoffe im Rahmen des BEHG abzugsfähig. Mit dem Inkrafttreten des künftigen ETS 2 erkennen wir an, dass aus Gründen der europarechtlichen Kompatibilität die anerkennungsfähige Ware RED-zertifiziert sein muss und eine Sonderregelung somit gegenstandslos wird.

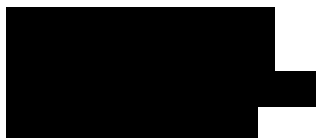
- Gestrichen werden sollten aus dem Gebäudemodernisierungsgesetz Detailregelungen zur Bereitstellung einzelner erneuerbarer Energiearten, wie der bestehenden Beschränkung von Rohstoffen aus §71f (4) GEG. Die Nachhaltigkeit der Energiebereitstellung ist umfassend in Biomasseverordnung, Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung adressiert – einschließlich der Beschränkung und Regulierung bestimmter Substrattypen – und genuin kein logischer oder erforderlicher Bestandteil des Gebäuderechts.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und danken Ihnen bereits heute für Ihr Interesse.

Deutscher Verband Flüssiggas e.V.



Deutscher Verband Flüssiggas e. V.  
EnergieForum  
Stralauer Platz 33 - 34  
10243 Berlin



Als eingetragener Interessenvertreter (Lobbyregister-Nr.: R002049) handelt der DVFG e.V. in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.

Folgen Sie dem DVFG e.V. in den sozialen Medien.

[Instagram](#)

Sitz: Berlin; Amtsgericht: Berlin Charlottenburg; Hauptgeschäftsführer: Dr. Andreas Stücke;  
Vereinsregister-Nr.: 95 VR 22412 Nz; USt-IdNr.: DE 114108318; Steuer-Nr.: 27/620/56909



Ressourcen schonen, weniger drucken - Think before you print!